

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN DER STADT GÖTTINGEN AN EIGENTÜMER ZUR WOHNUNGSMODERNISIERUNG

vom 13. August 1982

1. Die Stadt Göttingen gewährt in analoger Anwendung der Vorschriften des Modernisierungs- und Energieeinspargesetzes (ModEnG) vom 12.07.1978 BGBl. I S. 993) in Verbindung mit den Niedersächsischen Richtlinien (ModEnG-Richtlinien) in der Fassung des RdErl. d. MS vom 01.08.1978 (Nds. MBl. S. 1435) - in der derzeit geltenden Fassung - Kostenzuschüsse zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen.

2. Förderungsmittel werden den Eigentümern und den Eigentümern gleichgestellten Verfügungsberechtigten (§ 21 Satz 1 ModEnG) nur dann gewährt, wenn es sich um natürliche Personen handelt.

3. Förderungsfähig sind die Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 ModEnG in Verbindung mit den Ziffern 4.2.1, 4.3 und 4.4 der ModEn-Richtlinien. Der Umbau einer großen Wohnung in Einzelapartments ist ausgeschlossen.

4. Die Modernisierungsgebiete, in denen bevorzugt Maßnahmen zu fördern sind, ergeben sich aus der beigefügten Karte ¹⁾.

5. Die Mittel zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung werden im Regelfall in der Form eines Kostenzuschusses in Höhe von 25 % der förderungsfähigen Aufwendungen gewährt. Förderungsfähig sind die Kosten in der Regel nur bis zu einem Betrag von 25.000 DM/Wohnung. Eine Förderung scheidet aus, wenn die Kosten 5.000,- DM/Wohnung unterschreiten. Die Kostenzuschüsse werden auf volle DM-Beträge abgerundet.

6. Die Antragsteller sind vorrangig auf die Förderungsmöglichkeiten mit Bundes- und Landesmitteln zu verweisen. Eine Förderung aus städtischen Mitteln ist in analoger Anwendung des § 5 Abs. 3 ModEnG ausgeschlossen.

- a) wenn noch Mittel aus dem der Stadt Göttingen zugewiesenen Kontingent nach dem ModEnG zur Verfügung stehen,
- b) wenn der Antragsteller Steuervergünstigungen durch erhöhte Absetzungen,
- c) Steuervergünstigungen durch den Abzug von Aufwendungen aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 2 q Satz 6 des Einkommenssteuergesetzes
- d) oder Investitionszulagen in Anspruch nimmt.

Der Antragsteller hat das Finanzamt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen vom Steuergeheimnis zu entbinden.

7. Die Miethöhe nach Abschluß der Modernisierungsmaßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des ModEnG.

1) Die Karte kann beim Amt für Wohnungswesen eingesehen werden.

8. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Wohnung beim Freiwerden nach Abschluß der Modernisierungsarbeiten für einen Zeitraum von 10 Jahren nur an Personen zu vermieten, die vom

5 IV 1

Amt für Wohnungswesen benannt werden. Sind mehrere Bewerber vorhanden, so hat der Vermieter das Auswahlrecht. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen oder eine unzulässige Miete erhoben, so können die Förderungsmittel in analoger Anwendung des § 18 ModEnG entzogen werden.

9. Für die Antragstellung und die zu erteilenden Auflagen gilt das jeweils vom Land Niedersachsen vorgeschriebene Verfahren. Anträge sind beim Amt für Wohnungswesen zu stellen.

10. Auf die Gewährung der Mittel besteht kein Rechtsanspruch.

11. Die Richtlinien treten am 14.08.1982 in Kraft